



**Lesefassung der Satzung
über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug vom
14.06.2018 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 28.05.2020**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) und § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)

in der jeweils geltenden Fassung hat der

Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 28.05.2020

folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Ziel der Kindertagesstätte

- (1) Die Gemeinden Helpsen und Seggebruch betreiben als öffentliche Einrichtung die Kindertagesstätte Bergkrug. Diese Kindertagesstätte wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben.
- (2) Aufgabe der Kindertagesstätte ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Die Kindertagesstätte hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.
- (3) Insbesondere soll die Kindertagesstätte
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken
 - sie in sozialverantwortliches Handeln einführen
 - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
 - den Umgang von beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

§ 2

Öffnungszeiten, Betriebsferien

- (1) Die Kindertagesstätte Bergkrug ist in der Regel an jedem Werktag von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus wird ein Ganztagsangebot bis 17.30 Uhr eingerichtet, das auch als verlängerte Vormittagsbetreuung bis 14.00 Uhr oder als Betreuung in der Integrationsgruppe bis 15.00 Uhr in Anspruch genommen werden kann. Zusätzlich wird eine Frühbetreuung ab 07.00 Uhr eingerichtet.
- (2) Der Träger der Einrichtung behält sich vor, das Ganztagsangebot an einem Werktag auf eine Betreuungszeit bis 16.00 Uhr zu beschränken.

- (3) Für Grundschul Kinder wird eine Hortgruppe mit einer Betreuungszeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr eingerichtet. Innerhalb dieses Zeitrahmens kann auch lediglich eine Mittagsbetreuung in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Kindertagesstätte wird während der Sommerferien für mindestens 3 Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Schließungszeit in den Sommerferien wird für eine Woche ein Notdienst eingerichtet. Für die Inanspruchnahme der Betreuung in der Notgruppe ist jeweils eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Das Kindergartenjahr ist mit dem Schuljahr identisch.
- (5) Der Träger entscheidet zusammen mit der Kindertagesstättenleitung darüber, ob an Brückentagen die Einrichtung geschlossen wird oder ob eine Notgruppe eingerichtet wird.

§ 3

Aufnahmegrundsätze und Abmeldung

- (1) Die Kinder können in der Kindertagesstätte Bergkrug bzw. bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt schriftlich angemeldet werden. Die Samtgemeindeverwaltung führt eine Anmelde liste.
- (2) Die vorhandenen Kindertagesstättenplätze werden an Kinder vergeben, deren Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte in den Gemeinde Helpsen oder Seggebruch ihren ersten Wohnsitz haben. Über Ausnahmen entscheidet der Kindergarten ausschuss auf Antrag im Einzelfall.
- (3) In die Kindertagesstätte Bergkrug werden Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen.
- (4) In der Hortgruppe werden Grundschüler der Grundschule Nienstädt betreut.
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder wird durch den Träger in Rücksprache mit der Kindertagesstättenleitung getroffen, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Wenn die Zahl der Anmeldungen höher ist als freie Plätze vorhanden sind, sollen bei der Auswahl soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme hierüber wird vom Kindergarten ausschuss getroffen.
- (6) Für eine optimale Planung sollte die Anmeldung rechtzeitig, etwa drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, erfolgen.
- (7) Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form, mit 14-tägiger Frist zum Monatsende, gegenüber der Kindertagesstättenleitung oder bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt einzureichen.
- (8) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Aufnahmegrundsätze und sonstigen Regelungen dieser Satzung ausdrücklich an.

§ 4

Ausschluss von der Betreuung

- (1) Vom Besuch der Kindertagesstätte kann ausgeschlossen werden:
 - a) wer durch sein Verhalten den pädagogischen Betrieb der Kindertagesstätte fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstößt;

b) wenn Gebührenrückstände für mehr als 2 Monate bestehen.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Kindertagenausschuss.

§ 5

Benutzungsgebühren Kindertagesstätte

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte Bergkrug werden gemäß § 21 KiTaG bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden täglich, ab dem 01.08.2018, keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Bei einer Inanspruchnahme einer Betreuungszeit von über acht Stunden ist eine Gebühr in Höhe von **70,00 EURO** monatlich zu zahlen.
- (3) Die Gebührenpflicht nach Absatz 2 beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das einzelne Kind erstmalig in der Kindertagesstätte betreut wird. Für Kinder, die nach dem fünfzehnten des Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.
- (4) Die Zahlung von Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) bleibt hiervon unberührt. Die Zahlung von Getränkegeldumlagen erfolgt direkt in der Kindertagesstätte.
- (5) Neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 2 und den Gebühren für das Mittagessen sind die Leitungen der Kindertagesstätte berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlage ist freiwillig.
- (6) Durch Ferien oder durch sonstige vorübergehende Schließungsgründe wird die Gebührenpflicht nach Absatz 2 nicht unterbrochen.
- (7) Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung der Kindertagesstätte fern, so hat dieses auf die Gebührenpflicht nach Absatz 2 keinen Einfluss. Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch der Kindertagesstätte länger als drei Wochen gehindert ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens zwei Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.
- (8) Die Gebühren nach Absatz 2 werden jeweils zum 15ten des laufenden Monats fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 6

Benutzungsgebühren Hortgruppe

- (1) Die Kinder können wahlweise für die Hortgruppe für ein dreitägiges oder fünftägiges Betreuungsangebot in der Woche angemeldet werden. Hierzu ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich, die nur mit einer Vorlaufzeit von einem Monat verändert werden kann.
- (2) Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab dem 01.08.2020

	1. Kind	ab 2. Kind
a) fünftägige Betreuung		
Hortgruppe (Nachmittagsbetreuung – 17:30 Uhr)	185,00 Euro	160,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14.30 Uhr)	145,00 Euro	125,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15.30 Uhr)	160,00 Euro	140,00 Euro

	1. Kind	ab 2. Kind
b) dreitägige Betreuung		
Hortgruppe (Nachmittagsbetreuung – 17:30 Uhr))	151,00 Euro	132,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14.30 Uhr)	127,00 Euro	111,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15.30 Uhr)	136,00 Euro	120,00 Euro

- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das einzelne Kind erstmalig in der Hortgruppe betreut wird. Für Kinder, die nach dem fünfzehnten des Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.
- (4) Neben diesen Benutzungsgebühren werden Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben. Die Zahlung von Getränkegeldumlagen erfolgt direkt in der Hortgruppe.
- (5) Neben den Benutzungsgebühren und den Gebühren für das Mittagessen ist die Leitung der Horteinrichtung berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlage ist freiwillig.
- (6) Durch Ferien, sonstige vorübergehende Schließungsgründe oder kurzfristige Erkrankungen wird die Gebührenpflicht für die Betreuung und die Verpflegung nicht unterbrochen.
- (7) Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung der Hortgruppe fern, so hat dieses auf die Gebührenpflicht nach Absatz 2 keinen Einfluss. Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch der Hortgruppe länger als drei Wochen gehindert ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens zwei Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.
- (8) Die Gebühren nach Absatz 2 werden jeweils zum 15ten des laufenden Monats fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 7
Gebühren für das Mittagessen

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen werden folgende monatliche Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Kindertagesstätte Bergkrug: | 48,00 € |
| b) Hort Seggebruch (5 Tage) – ohne Ferienbetreuung: | 41,00 € |
| c) Hort Seggebruch (3 Tage) – ohne Ferienbetreuung: | 24,60 € |
- (2) In den Ganztags- und Integrationsgruppen der Kindertagesstätte sowie in den Hortgruppen ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- (3) Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen. Dies gilt nicht für die Dauer der angebotenen Ferienbetreuung.

§ 8
Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat.
- (2) Der Elternrat benennt ein ordentliches und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für den Kindergartenausschuss.
- (3) Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit der Kindertagesstätte bzw. der Horteinrichtung und fördert die Zusammenarbeit dieser Einrichtungen mit dem Elternhaus und dem Träger.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2020 in Kraft.

Helpsen, 28.05.2020

gez.
Kesselring
Bürgermeister

gez.
Köritz
Gemeindedirektor